

# RS Vwgh 1989/6/28 89/09/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass der Arbeitgeber nicht ausdrücklich (trotz behördlicher Aufforderung) einen "Vermittlungsauftrag" beim zuständigen Arbeitsamt gestellt hat, kann nicht auf seine mangelnde Bereitschaft dem gerechtfertigt von ihm aufgestellten Anforderungsprofil entsprechende Ersatzkräfte (hier: ungarische Sprachkenntnisse für Verkaufsberaterin-Dolmetscher in Elektrogeschäft mit ungarischem Kundenkreis) einzustellen, geschlossen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090007.X01

## Im RIS seit

13.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)